

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Band 3

Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht

Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz

Von
David Cuenca Pinkert



Duncker & Humblot · Berlin

DAVID CUENCA PINKERT

Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Herausgegeben von
Ralph Christensen und
Friedemann Vogel

Band 3

Sprachdivergenzen im Europäischen Kollisionsrecht

Ein europäisch-rechtslinguistischer Ansatz

Von

David Cuenca Pinkert



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2512-9236
ISBN 978-3-428-18320-3 (Print)
ISBN 978-3-428-18320-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln im Rahmen des Verbundstudiums „Europäische Rechtslinguistik“ mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Qualifikationsschrift angenommen. Die Arbeit ist im Anschluss an meine Dissertation und noch während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln entstanden. Für die Publikation konnten Schrifttum und Rechtsprechung bis Januar 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gebührt allen voran meinem hochgeschätzten Doktorvater und akademischen Lehrer, Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, der zugleich Erstgutachter der vorliegenden rechtslinguistischen Qualifikationsschrift war, der mir den entscheidenden Impuls zur Veröffentlichung dieser Arbeit gegeben hat und dem ich durch den Studienschwerpunkt IPR im rechtswissenschaftlichen Studium und die langjährige Lehrstuhlzeit am Institut für Internationales und Ausländisches Privatrecht an der Universität zu Köln meine Freude am IPR zu verdanken habe.

Frau Prof. Dr. Isolde Burr-Haase danke ich für die zügige Zweitbegutachtung, die wertvollen Anmerkungen sowie für das unermüdliche Verfechten der Europäischen Rechtslinguistik als Studienfach an der Universität zu Köln und als Wissenschaft.

Bei meinem werten Studienkollegen Thomas Jaschke bedanke ich mich für das sorgfältige Korrekturlesen des Manuskripts und für die hilfreichen Verbesserungsvorschläge.

Den Bibliothekaren des Instituts für Internationales und Ausländisches Privatrecht danke ich für die Unterstützung bei der Literaturbeschaffung.

Schließlich gilt mein Dank auch den Herausgebern der Schriftenreihe „Sprache und Medialität des Rechts“, namentlich Herrn Prof. Dr. Ralph Christensen und Herrn Prof. Dr. Friedemann Vogel, für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in ihre erlesene Reihe.

Köln, im März 2021

David Cuenca Pinkert

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Problemstellung	13
II. Gang der Untersuchung	14
B. Einordnung und Vorverständnis	16
I. Europäische Rechtslinguistik	16
II. Europäisches Kollisionsrecht	18
III. Sprachdivergenzen	20
1. Begriffsbestimmung	20
2. Arten von Sprachdivergenzen	21
3. Entstehung von Sprachdivergenzen	24
4. Bedeutung für das Europäische Kollisionsrecht	26
5. Ergebnis	28
C. Sprachdivergenzen beim Anspruchsbegriff in Art. 22 Abs. 3 EuGüVO	30
I. Vorbemerkung: Der Drittschutz im Kontext des internationalprivatrechtlichen Verordnungsrechts	30
II. Linguistische Analyse	33
1. Lexikalische Analyse des Art. 22 Abs. 3 EuGüVO	33
a) Deutsche Fassung	33
b) Englische Fassung	34
c) Französische Fassung	34
d) Spanische Fassung	34
e) Italienische Fassung	34
f) Andere Sprachfassungen	34
g) Erkenntnisse	35
h) Ergebnis	35
2. Begriffskohärenz	35
a) Innerverordnungsrechtliche Kohärenz	36
b) Interverordnungsrechtliche Kohärenz	37
aa) EuPartVO	38
bb) Rom I-VO	38
cc) Rom II-VO	39
dd) Rom III-VO	39

ee) EuErbVO	39
ff) EU-UnterhaltsVO	40
c) Ergebnis	42
3. Taxonomische Analyse	43
a) Linguistische Taxonomie	43
b) Anwendung auf den konkreten Untersuchungsgegenstand	44
aa) Vorbemerkung	44
bb) Graphische Darstellung	44
cc) Erläuterung der Graphik	45
c) Ergebnis	46
4. Fazit zur linguistischen Analyse	47
III. Rechtliche Erörterung	47
1. Juristische Richtigkeit der deutschen Übersetzung	47
2. Auslegung	49
3. Stellungnahme	50
4. Rechtliche Konsequenzen	51
5. Zwischenfazit und Korrekturbedarf	52
D. Sprachdivergenzen beim Schadensbegriff in der Rom II-VO	55
I. Problemstellung	55
II. Standpunkt des (rechtswissenschaftlichen) Schrifttums	58
III. Linguistische Analyse	59
1. Lexikalische Analyse	59
a) Unstimmigkeiten innerhalb der deutschen Sprachfassung	59
b) Kontrastiver Sprachenvergleich	61
2. Frame-semantische Begriffsanalyse	63
a) Frame-Semantik als linguistische Methode	63
b) Bedeutung der Frame-Semantik für die Rechtslinguistik	64
c) Anwendung auf den konkreten Untersuchungsgegenstand	65
d) Ergebnis	68
IV. Rechtliche Erörterung	69
1. Vor- und Nachteile der gewählten Terminologie	69
2. Auswirkungen auf die Rechtsanwendung	71
3. Wille des Gesetzgebers	74
4. Korrekturbedarf?	75
5. Eigene kritische Gedanken	76
V. Ergebnis	77
E. Latinismen zur Vermeidung von Sprachdivergenzen?	78
I. Zur Rolle des Lateins in der Rechtssprache	78

II. Lateinische Bezeichnungen im Europäischen Kollisionsrecht – Art. 2 Abs. 1	
Rom II-VO	82
1. Der Hintergrund für die Verwendung von Latinismen	83
2. Vermeidung oder Schaffung von Sprachdivergenzen?	85
III. Ergebnis	88
F. Fazit und Ausblick – Reformbedürftigkeit des EU Sprachenregimes?	90
G. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen	93
Literaturverzeichnis	95
I. Sekundärliteratur	95
II. Korpusgrundlagen	104
III. Onlinequellen	104
Stichwortverzeichnis	105

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CIC	Culpa in contrahendo
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
et al.	und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EuPartVO	Europäische Partnerschaftsverordnung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
Hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
IPR	Internationales Privatrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
ital.	italienisch
lit.	littera (Buchstabe)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
span.	spanisch
UAbs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
v.	von
Var.	Variante

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel
ZERL	Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik (Köln)

A. Einleitung

I. Problemstellung

„In Vielfalt geeint“¹ ist seit der Jahrtausendwende der Leitspruch der Europäischen Union, welcher die kulturelle, gesellschaftliche, rechtliche² und vor allem sprachliche Diversität zum Ausdruck bringen soll.³ Eine Gemeinschaft bestehend aus (nunmehr wieder)⁴ 27 Staaten, in der insgesamt über 245 Sprachen gesprochen werden und 24 Vertragssprachen existieren. Alle 24 Vertragssprachen sind zugleich Amts- und Arbeitssprachen, wie Art. 1 der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. 10. 1958 festlegt:⁵

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

(Art. 1 Verordnung [EWG] 1/58)

Vereinzelte wird das europäische Sprachenregime metaphorisch auch als „europäische[s] Sprachenmosaik“⁶, „kleiner Turm von Babel“⁷ oder als „bunter Sprachenteppich“⁸ bezeichnet. Dieser institutionalisierte Multilingualismus in der EU stellt vor allem die Rechtsetzung vor besondere Herausforderungen. Europäische Rechtstexte müssen durch die Übersetzer⁹ im Übersetzungsdienst in alle Amtssprachen übersetzt werden. Zunehmend davon tangiert ist das Kollisions- und Zivilverfahrensrecht. Rechtsgebiete, die seit einigen Jahren einen starken Prozess der Europäisierung erfahren. Zu denken ist dabei insbesondere an die zahlreichen EU-Verordnungen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, wie z. B. die Rom I-

¹ https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/motto_de (zuletzt abgerufen am 9. 4. 2021).

² Zimmermann, 2012, S. 73 f.

³ Luttermann/Luttermann, 2019, S. 19; Creech, 2005, S. 49 ff.

⁴ Hier wird auf den EU-Austritt Großbritanniens (sog. „Brexit“) am 31. 1. 2020 angespielt.

⁵ Als primärrechtliche Quelle lässt sich hierfür ebenso Art. 55 Abs. 1 EUV heranziehen.

⁶ Arntz, 1998, S. 9.

⁷ v. Münch, 2002, S. 1999.

⁸ Siguan, 2001, S. 11.

⁹ Diese Arbeit setzt das generische Maskulinum ein, das sich bei Personenbezeichnungen auf Frauen und Männer gleichermaßen bezieht. Auf ein „Gendern“ wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Arbeit bewusst verzichtet.

VO, die Rom II-VO, die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) und die EuEheVO, sowie auf dem Gebiet des internationalen Zivilprozessrechts, z. B. die Brüssel Ia-VO.

In der Theorie führt dieses Vorgehen dazu, dass grundsätzlich¹⁰ 24 inhaltlich deckungsgleiche sowie rechtlich gleichwertige und authentische Textfassungen pro Europäischen Rechtsakt geschaffen werden. Die Praxis sieht aber häufig anders aus: Terminologische Unstimmigkeiten im Rahmen ein- und derselben Sprachfassung, übersetzungstechnisch geschuldete Ambiguitäten oder sprachliche Abweichungen im Wortlaut verschiedener Sprachfassungen, sog. Sprachdivergenzen, können in hohem Maße die Auslegung und Anwendung des Rechts erschweren.¹¹ Inwiefern Sprachdivergenzen Einfluss auf die Rechtsanwendung nehmen können, soll in der vorliegenden Abhandlung exemplarisch anhand zweier Vorschriften des Europäischen Kollisionsrechts näher untersucht werden.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst (unter B.) werden theoretische Grundlagen dargestellt, die dem Grundverständnis der Arbeit dienen sollen. Zu diesem Zweck werden die Begriffe Rechtslinguistik, Europäisches Kollisionsrecht und Sprachdivergenz näher bestimmt und definiert.

Im Anschluss (unter C.) wird das Bestehen einer Sprachdivergenz im Rahmen des Art. 22 Abs. 3 EuGüVO untersucht. Es erfolgt zunächst eine Vorbemerkung zum Drittschutz in der EuGüVO, bevor Art. 22 Abs. 3 EuGüVO zum einen linguistisch und zum anderen juristisch analysiert wird. Die sprachliche Prüfung geht auf lexikalische Aspekte ein, sowie auf die Begriffskohärenz zwischen *Rechten* und *Ansprüchen* und schließlich auf eine taxonomische Betrachtungsweise. In der rechtlichen Erörterung wird zunächst der Meinungsstand in Bezug auf die Interpretation des Anspruchsbegriffs in Art. 22 Abs. 3 EuGüVO dargestellt, um im Anschluss daran die rechtlichen Konsequenzen der jeweiligen Auslegung aufzuzeigen. Die rechtliche Prüfung schließt mit der Frage nach einem etwaigen Korrekturbedarf der deutschen Sprachfassung des Art. 22 Abs. 3 EuGüVO ab.

Sodann (unter D.) wird der Schadensbegriff in der Rom II-VO auf Sprachdivergenzen überprüft. Zu diesem Zweck soll nach einem kurzen Problemaufriss der Meinungsstand in der rechtswissenschaftlichen Lehre dargestellt werden. Sodann wird der Schadensbegriff in der Rom II-VO einer sprachlichen und rechtlichen Analyse unterzogen. Bei der linguistischen Untersuchung wird der Schadensbegriff

¹⁰ Dieses Dogma wird in einzelnen Fällen durchbrochen, d. h. nicht alle EU-Rechtstexte müssen immer in alle Sprachen übersetzt werden, siehe zum Beispiel die Ausnahmeregelung für das Irische, die Übersetzungen beim EuGH oder die spezifischen Sprachanforderungen für die völkerrechtlichen Verträge.

¹¹ Messer, 2012, S. 118 ff.; Mayer, 2005, S. 385 ff.

zunächst in lexikalischer Hinsicht beleuchtet und schließlich nach frame-semantischer Methode analysiert. Die anschließende rechtliche Erörterung befasst sich mit Vor- und Nachteilen der Terminologie in der Rom II-VO, stellt die Auswirkungen auf die Rechtsanwendung heraus, erforscht den Willen des Verordnungsgesetzgebers, fragt nach einem etwaigen terminologischen Korrekturbedarf betreffend den Schadensbegriff und endet mit eigenen kritischen Überlegungen zum Schadensbegriff in der Rom II-VO.

Weiter (unter E.) wird die Frage aufgeworfen, ob Latinismen der Vermeidung von Sprachdivergenzen dienen. Dazu wird die Rolle des Lateinischen zunächst allgemein in der Rechtssprache und danach im Europäischen internationalen Privatrecht untersucht. Im Zusammenhang mit dem Kollisionsrecht wird auf den Grund der Verwendung von Latinismen eingegangen und diskutiert, ob Latinismen Sprachdivergenzen schaffen oder vermeiden.

Danach (unter F.) wird im Rahmen eines thematischen Ausblicks die Frage nach der Reformbedürftigkeit des EU-Sprachenregimes aufgeworfen. Schließlich (unter G.) werden die Ergebnisse der Arbeit thesenartig zusammengefasst.